

# Nachtrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **20/1906 (1908)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17990>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Nachtrag.

### 70. 1. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Errichtung einer pädagogischen Sammelstelle. (Vom 24. Juli 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn — auf Antrag der kantonalen Lehrmittelkommission —

beschließt:

1. Diejenigen Gegenstände, welche an der Landesausstellung in Genf verwendet wurden oder verloren gingen, sind, sofern dies möglich ist, zu ersetzen und diejenigen, welche beschädigt zurückkamen, in gehörigen Zustand stellen zu lassen.

2. Der „Pädagogischen Sammelstelle“ sollen künftig alle Gegenstände, welche für die Geschichte unseres kantonalen Volksschulwesens irgendwelchen Wert haben, einverleibt werden, so auch die früheren Protokolle des Kantonal-Lehrervereins, der frühern Erziehungskommission und der Bezirksschulkommissionen.

3. Für die Erhaltung und Erweiterung der Sammelstelle ist ein jährlicher Kredit von Fr. 100, und zwar vom Jahre 1898 an, in den Voranschlag aufzunehmen.

### 71. 2. Verordnung betreffend Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Solothurn. (Vom 27. November 1901.)

Der Kantonsrat von Solothurn — in Ausführung von Art. 32<sup>bis</sup>, Absatz 4, der Bundesverfassung und von Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser (Alkoholgesetz) vom 29. Juni 1900, in Abänderung der Verordnung vom 29. November 1890, auf Antrag des Regierungsrates —

beschließt:

§ 1. Die nach Art. 32<sup>bis</sup>, Absatz 4, der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmten 10 % des auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteiles an den Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol werden verwendet wie folgt:

- a. Für Beiträge an Gemeinden, Vereine und Private zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen eine jeweilen im Voranschlag zur Staatsrechnung festzusetzende Summe;
- b. für einen im Voranschlag festzusetzenden Kredit des Departementes des Armenwesens zur Verwendung für die allgemeinen Unkosten der Naturalverpflegung, für Beiträge an die Kosten der Verbreitung guter Volkschriften und für Bestreitung kleinerer unvorhergesehener Ausgaben, welche mit der Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen;
- c. der nach Abrechnung der faktisch gemäß Lit. a und b oben verwendeten Beträge noch verbleibende Teil des Alkoholzehntels wird folgendermaßen verteilt:
  1. Als Beiträge an die Vereine, welche den speziellen Zweck haben, den Alkoholismus zu bekämpfen, im Verhältnis zu ihrer Größe und der durch ihre Berichte konstatierten Leistungen im Minimum 5 %, im Maximum 20 %;
  2. als Beiträge an sämtliche Armenenerziehungsvereine und Armenenerziehungsanstalten des Kantons im Verhältnis ihrer Leistungen im Minimum 55 %, im Maximum 70 %;
  3. als Beitrag an die Anstalt zur Erziehung schwachsinniger Kinder in Kriegstetten 25 %.

§ 2. Bericht und Spezialrechnung über die Verwendung des Alkoholzehntels sind jedes Jahr dem schweizerischen Bundesrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

**72. 3. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Staatsbeiträge an Spezialschulklassen für schwachbegabte Kinder. (Vom 5. Mai 1903.)**

Der Staatsbeitrag an die von der Einwohnergemeinde Solothurn unter dem Titel „Spezialschule“ eröffnete Schule für schwachbegabte Kinder wird gleich wie ein Beitrag an die Primarschule berechnet.

**73. 4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Beiträge der Kandidaten an die Kosten staatlicher Prüfungen. (Vom 4. August 1905.)**

I. An den Aufwand des Staates für Abhaltung von Prüfungen haben an die Staatskasse zu bezahlen:

- a. Kandidaten des Fürsprecherberufes . . . . . Fr. 35. —
- b. Notariats- und Bezirkslehrer-Kandidaten, Theologen „ 25. —
- c. Gerichtsschreiber-Kandidaten . . . . . „ 15. —

II. Durch diesen Beschluß werden aufgehoben:

- a. Abs. 2 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Juristen und Theologen und den Beitrag der Kandidaten an die Prüfungskosten vom 7. April 1884.
- b. § 8 des Reglementes für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 20. Januar 1891.

**74. 5. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen staatlicher Kommissionen. (Vom 4. August 1905.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung der §§ 40 und 42 des Gesetzes betreffend die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904,

beschließt:

§ 1. Die Tag- und Reisegelder der Mitglieder nachbezeichneter Kommissionen werden bestimmt wie folgt:

- a. Kantonale Vieh-Schaukommission, Taggeld . . . . . Fr. 20. —  
Keine Reiseentschädigung.
- b. Schatzungskommissionen der Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Taggeld . . . . . „ 12. —  
Im Falle von § 59 des Brandversicherungsgesetzes vom 29. Oktober 1899 / 17. November 1901, Taggeld . . . . . „ 4. —  
Reiseentschädigung:  
für Reisen in der betreffenden Amtei keine Entschädigung;  
für Reisen außerhalb der betreffenden Amtei nach § 41, Abs. 2, des Beamtengesetzes für den einfachen Kilometer . . . . . „ —. 15
- c. Juristische Prüfungskommission, Erziehungsrat, Prüfungskommissionen für Geistliche und Bezirkslehrer, Sanitäts-Kollegium, Aufsichtskommission der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, letztere Kommission mit Einschluß des Protokollführers, Taggeld . . . . . „ 8. —  
Reiseentschädigung nach § 41, Absatz 2 B.-G. . . . . „ 15. —  
In dem Taggeld der Prüfungskommissionen ist das Entgelt für Nebenarbeiten inbegriffen.
- d. Kommission zur Vorberatung der Geschäfte betreffend den Pfarrerpensionsfonds, kantonale Schulsynode, Lehrmittelkommission, Prüfungskommission für Primarlehrer, Taggeld . . . . . „ 6. —  
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 2 B.-G. . . . . „ —. 15

- e. Aufsichtskommissionen der Strafanstalt, des Kantons-  
spitals, der Zwangsarbeitsanstalt, staatliche Aufsichts-kom-  
mission für die Schule der St. Josefsanstalt in Däni-  
ken, Taggeld . . . . . „ 4. —  
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 2 B.-G. . . . . „ —. 15
- f. Bezirksschulkommissionen, Taggeld . . . . . „ 2. —  
Reiseentschädigung nach § 41, Abs. 1 B.-G. . . . . „ —. 10

§ 2. Beamte, welche von Amtes wegen Mitglieder von Kommissionen sind, wie Regierungsräte, Oberamt männer, Amtschreiber etc., erhalten keine Tag-gelder; dagegen beziehen sie als Kommissions-Mitglieder für allfällige Ver-richtungen außerhalb der Gemeinde ihres Amtssitzes Vergütungen nach § 41, Abs. 1, des Beamtengesetzes.

§ 3. Hinsichtlich der durch das Beamtengesetz nicht berührten Tag- und Reisegelder der Organe des Staatssteuerbezuges bleiben die bezüglichen Spezial-erlasse maßgebend.

Unverändert bleiben bis auf weiteres auch die Tag- und Reisegelder der Militär-Taxationskommissionen; immerhin haben die Taggelder der Amtschreiber als Protokollführer derselben von Amtes wegen gemäß § 2 dieses Beschlusses vom Jahre 1906 an in Wegfall zu kommen.

§ 4. Die Mitglieder der Jugendschriftenkommission beziehen eine Jahresentschädigung von Fr. 25. —.

§ 5. Durch diesen Beschluß werden, soweit dies nicht schon infolge des Beamtengesetzes geschehen ist, alle ihm widersprechenden Bestimmungen von Verordnungen und Beschlüssen aufgehoben; insbesondere werden außer Kraft gesetzt, beziehungsweise nach Maßgabe der in § 1 enthaltenen Ansätze ab-geändert:

- a. § 2, Abs. 1, der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 3. März 1900;
- b. § 2, Abs. 1, Lit. g, und § 4 des Regulativs über die Rückvergütung der Auslagen der Primarschul-Inspektoren, der Arbeitsschul-Inspektorinnen und der Inspektoren der Bezirksschulen vom 22. Januar 1889;
- c. Abs. 1 des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Juristen und Theologen und den Beitrag der Kandidaten an die Prüfungskosten vom 7. April 1884;
- d. Regierungsratsbeschluß betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Aufsichtskommission der Strafanstalt vom 23. April 1903;
- e. § 22, Abs. 3, des Reglementes für die Solothurnische Zwangsarbeits-anstalt Schachen vom 24. November 1888.

§ 6. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

**75. 6. Lehrplan für Philosophie und Geschichte an der Kantonsschule Solothurn.**  
(Vom 9. Juli 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

Dem vom Professorenverein aufgestellten und vom Erziehungsrat gutge-  
heißenen abgeänderten Lehrplan für Philosophie und Geschichtsunterricht an  
der Kantonsschule wird die Genehmigung erteilt. Derselbe lautet:

**A. Lehrplan der Philosophie.**

VI. Gymnasialklasse: 2 Stunden empirische Psychologie.

VII. Gymnasialklasse: 2 Stunden Logik, nebst Einleitung in die Philosophie.



**B. Lehrplan des Geschichtsunterrichtes.**

Klasse: Stunden: I. Gymnasium. — 1. Unterstufe.

- I. 3: Bilder aus der Geschichte und Sage des Altertums.
- II. 3: Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
- III. 2: Schweizergeschichte.

2. Oberstufe.

Pragmatische Weltgeschichte mit eingehender Berücksichtigung der Kulturgeschichte:

- IV. 3: a. des Altertums und des Mittelalters bis 1300;
- V. 3: b. des Mittelalters und der Neuzeit bis 1648;
- VI. 3: c. der Neuzeit von 1648 bis zur Gegenwart.
- VII. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit eingehender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

II. Gewerbschule. — 1. Unterstufe.

- I. 2: Bilder aus der Geschichte und Sage des Altertums.
- II. 3: Bilder aus der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
- III. 3: Schweizergeschichte.

2. Oberstufe.

Pragmatische Weltgeschichte mit eingehender Berücksichtigung der Kulturgeschichte:

- IV. 2: a. des Altertums und des Mittelalters bis 1300.
- V. 3: b. des Mittelalters seit 1300 und der Neuzeit bis zur Gegenwart.
- VI. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit eingehender Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

III. Handelsschule.

- I. 3: Schweizergeschichte, gemeinsam mit der III. Gewerbschulklasse.
- II. 2: Pragmatische Weltgeschichte, gemeinsam mit der IV. Gewerbschulklasse.
- III. 2: Handelsgeschichte: Die wirtschaftliche Entwicklung der vornehmsten Kulturvölker mit Hervorhebung der politischen Geschichte der neuern und neuesten Zeit.

IV. Pädagogische Abteilung.

Pragmatische Weltgeschichte mit Berücksichtigung der wichtigsten Kulturerscheinungen:

- I. 2: a. des Altertums und des Mittelalters;
- II. 2: b. der Neuzeit bis zur Gegenwart.
- III. 3: Pragmatische Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit Berücksichtigung der wichtigsten Kulturerscheinungen.
- IV. 2: Verfassungskunde: Gesellschafts- und Staatskunde, schweizerische Verfassungsgeschichte, die Bundes- und Kantonsverfassung. — Volkswirtschaftslehre.

**76. 7. Lehrplan für den naturgeschichtlichen Unterricht an der Kantonsschule Solothurn. (Vom 21. September 1900.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Antrag der Professorenkonferenz und des Erziehungsrates,

beschließt: <sup>1)</sup>

Der Unterrichtsplan für den naturgeschichtlichen Unterricht an der Solothurnischen Kantonsschule wird folgendermaßen festgesetzt:

<sup>1)</sup> Die Erwägungen, enthaltend eine Vergleichung mit dem bisherigen Unterrichtsplan, werden hier weggelassen.

Klasse: Stunden:

A. Gymnasium.<sup>1)</sup>

- I. Kein Unterricht.  
 II. 2: Allgemeine Naturgeschichte (Anschauungsunterricht).  
 III. 2: Naturlehre.  
 IV. 3: Botanik.  
 V. { 2: Mineralogie und Geologie.  
 { 1: Chemie.  
 VI. { 2: Zoologie.  
 { 1: Chemie.  
 VII. { 2: Somatologie.  
 { 2: Chemie.

B. Gewerbschule.<sup>1)</sup>

- I. Kein Unterricht.  
 II. 2: Naturgeschichte und Naturlehre.  
 III. 3: Botanik.  
 IV. { 2: Mineralogie und Geologie.  
 { 2: Chemie.  
 V. { 2: Zoologie.  
 { 2: Chemie.  
 VI. { 2: Somatologie.  
 { 3: Chemie.

C. Pädagogische Abteilung.

- I. { 3: Botanik (mit III. Gewerbschulklasse).  
 { 3: Physik.  
 II. { 2: Mineralogie und Geologie (mit IV. Gewerbschulklasse).  
 { 1: Lebensmittelchemie (getrennt).  
 III. { 2: Zoologie (mit V. Gewerbschulklasse).  
 { 2: Chemie (mit V. Gewerbschulklasse).  
 IV. 2: Somatologie (mit VI. Gewerbschulklasse).

Für den Fall, daß der im II. Kurs der pädagogischen Abteilung neu einzuführende dreistündige Unterricht in Mineralogie und Geologie und Chemie eine Überbürdung der Zöglinge zur Folge haben sollte, ist die Rektoratskommission ermächtigt, diesen Unterricht zu reduzieren und nötigenfalls auch ganz zu streichen.

**77. 8. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Besuch des Gymnasiums durch Mädchen.<sup>2)</sup> (Vom 24. Juli 1900.)**

Auf den Beginn des künftigen Schuljahres (Oktober 1900) wird der Besuch des Gymnasiums der Solothurnischen Kantonsschule auch Mädchen gestattet.

**78. 9. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Staatsbeiträge an Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule. (Vom 17. Oktober 1902.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschließt:

Diejenigen Schüler der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule, welche infolge Überfüllung der staatlichen Kosthäuser im Elternhause bleiben müssen, erhalten wie die weiblichen Zöglinge der pädagogischen Abteilung gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 25. November 1899 Staatsbeiträge an ihre Auslagen für Kost und Logis.

<sup>1)</sup> Abgesehen von Physikunterricht.

<sup>2)</sup> Vergleiche die Regierungsratsbeschlüsse vom 23. August 1898 betreffend den Besuch der Handelsschule durch Mädchen und vom 3. Juni 1899 betreffend den Besuch der pädagogischen Abteilung durch Mädchen.

**79. 10. Lehrplan der Gewerbeschule, Handelsschule und pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn; Abänderungen. (Vom 8. März 1902.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, auf Vorschlag der Professorenkonferenz, im Einverständnis mit dem Erziehungsrat,

beschließt:

Der Lehrplan der Kantonsschule wird in folgenden Richtungen abgeändert:

1. Der Lehrplan für die VII. Gewerbschulklasse wird festgesetzt wie folgt:

Deutsch . . . . .	4	Stunden wöchentlich;
Französisch . . . . .	3	„ „
Italienisch . . . . .	3	„ „
Englisch . . . . .	3	„ „
Geschichte . . . . .	3	„ „
Mathematik . . . . .	5	„ „
Physik . . . . .	2	„ „
Chemie . . . . .	2	„ „
Naturgeschichte . . . . .	2	„ „
Technisches Zeichnen . . . . .	2	„ „

Total . 29 Stunden wöchentlich.

2. Am Lehrplan für die Handelsschule werden folgende Abänderungen vorgenommen:

a. Der Unterricht im technischen Zeichnen wird abgeschafft und ersetzt durch Buchhaltung in der I. Klasse und durch Kalligraphie in der II. Klasse; fortan wird Schönschreiben in allen drei Klassen in je einer Stunde erteilt werden.

b. Während gegenwärtig die I. Handelsschulklasse in 3 Stunden den gesonderten Unterricht im Deutschen erhält, soll dies in Zukunft nur für eine Stunde gelten, wogegen die III. Handelsschulklasse in 2 besondern Stunden in Literaturgeschichte unterrichtet werden wird.

3. Von den zwei Extra-Deutschstunden, welche dem III. Kurs der pädagogischen Abteilung erteilt werden, ist vom nächsten Schuljahr an eine Wochenstunde für Phonetik zu benutzen.

**80. 11. Abänderung des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule Solothurn vom 16. Juni 1882. (Vom 8. Mai 1903.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in teilweiser Abänderung des Reglementes über die militärischen Übungen an der Kantonsschule vom 16. Juni 1882, auf Vorschlag der Kadettenkommission und auf Antrag des Professorenvereins,

beschließt:

**I. Dienstpflicht.**

§ 2 erhält folgende Fassung: § 2. An dem militärischen Unterricht beteiligen sich die Schüler von der III. Gymnasial-, III. Gewerbschul-, I. Handelsschulklasse und dem I. Kurse der pädagogischen Abteilung an.

Die Schüler der VII. Gewerbschulklasse sind nur zu den Schießübungen verpflichtet.

**II. Unterricht.**

§ 4 erhält folgende Fassung: § 4. Der Unterricht und die Übungen werden im allgemeinen nach den schweizerischen Reglementen erteilt und vorgenommen und nehmen während dem Sommersemester wöchentlich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden in Anspruch (Donnerstag nachmittags von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 7 Uhr).

Den Schießübungen hat folgender Unterricht voranzugehen:

a. Kenntnis des Gewehres, hauptsächlich Instandhaltung und Funktionen;



- b. Gewehrturnen, soweit nötig, um das Gewehr sicher und leicht zu handhaben;
- c. Lade- und Entladeübungen mit blinden oder Manipulierpatronen;
- d. Zielübungen auf dem Bock, verbunden mit den notwendigsten Erklärungen aus der Schießlehre; Wettvisieren; Übungen im Druckpunktnehmen und Abziehen;
- e. Zielübungen mit blinden Patronen;
- f. Übungen im Visierstellen, verbunden mit Entfernungsschätzen von 100 bis 500 m.

Als fernere Übungen sind vorzunehmen:

- a. Zugschule mit Anleitung zum Schützengefecht in den elementarsten Formen;
- b. Kompagnieschule: Die nötigen Übungen und Formen zur Bedienung und Handhabung der Ausrüstung auf dem Marsche und während der Ruhe; die einfacheren Bewegungen;
- c. Marschsicherungsübungen: Theorie und Formen.

Schießübungen gemäß dem von der Eidgenossenschaft aufgestellten, vom Kantone erweiterten und der Kadettenkommission zu genehmigenden Programme. Diese Übungen finden abteilungsweise an Sonn- und Feriennachmittagen statt und dauern längstens bis 6 Uhr abends. Ein Schüler darf während des Sommersemesters höchstens während vier halben Tagen in Anspruch genommen werden.

Alljährlich findet ein Ausmarsch von einem Tage oder Übungen während zwei halben Tagen statt. Das Programm für Ausmärsche oder halbtägige Übungen ist vom Instruktor des Korps zur Genehmigung durch die Kadettenkommission zu entwerfen und vorzubereiten.

### III. Bekleidung und Bewaffnung.

§ 9 erhält folgende Fassung: § 9. Zur obligatorischen Kleidung der Kadetten gehören eine graue Bluse, Zwiilchgamaschen und eine graue Mütze.

### 81. 12. Gesetz betreffend die Altersgehaltszulagen für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl im Kanton Solothurn. (Vom 23. April 1899.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

§ 1. Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen erhalten vom Staate folgende Altersgehaltszulagen:

Nach einer Lehrtätigkeit im Kanton

von 4 Jahren . . .	Fr. 100	von 16 Jahren . . .	Fr. 400
„ 8 „ . . .	„ 200	„ 20 „ . . .	„ 500
„ 12 „ . . .	„ 300		

§ 2. Die bisherigen jährlichen Beiträge, welche die Gemeinden hierfür an den Staat zu bezahlen haben, werden nicht erhöht.

Es haben beizutragen:

Die Gemeinden VII. Klasse für jeden Primarlehrer und jede Primarlehrerin, die sie halten (welches Dienstaltes dieselben auch haben mögen), Fr. 130, die Gemeinden VI. Klasse Fr. 110, die Gemeinden V. Klasse Fr. 64, die Gemeinden IV. Klasse Fr. 48, die Gemeinden III. Klasse Fr. 32, die Gemeinden II. und I. Klasse Fr. 16.

§ 3. Keine Gemeinde darf die gegenwärtig bestehende Lehrerbesoldung ohne Einwilligung des Regierungsrates vermindern. Die Verminderung wird nur in Ausnahmefällen gestattet.



§ 4. Für die ersten drei Schuljahre können an den solothurnischen Primarschulen auch Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Sie sind wie die Lehrer der bestehenden Gesetzgebung unterstellt. Allfällige Streitfragen entscheidet der Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat das Recht, in Gemeinden mit zwei Schulen die Anstellung von Lehrerinnen bis und mit dem vierten Schuljahre zu bewilligen.

§ 5. Entscheidet sich eine Gemeinde nach Ausschreibung der Lehrstelle für definitive oder provisorische Lehrerwahl, so nimmt sie die Wahl in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vor.

Die Wahl ist dem Erziehungsdepartement sofort anzuzeigen.

Die Gemeinde kann jedoch grundsätzlich für alle Lehrerwahlen oder bei jeder einzelnen Lehrerwahl, ohne daß in diesem Falle eine Ausschreibung notwendig ist, beschließen, die provisorische Wahl dem Regierungsrate zu überlassen.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 18. Dezember 1862 betreffend die Altersgehaltszulage für die Primarlehrer, sowie der § 34 des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873 aufgehoben.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Mai 1899 in Kraft.

**82. 13. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Beurlaubung von Primarlehrern zur Ausbildung als Bezirkslehrer. (Vom 16. März 1903.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, im Interesse der Heranbildung der Bezirkslehrer für den Kanton Solothurn,

beschließt:

Primarlehrer, welche zur Ausbildung als Bezirkslehrer einen Urlaub vom Schuldienst benötigen, erhalten diesen Urlaub in Zukunft erst nach zweijähriger Wirksamkeit als Lehrer an einer Primarschule.

**83. 14. Règlement intérieur concernant les cours spéciaux pour apprentis jardiniers à Genève. (Du 9 novembre 1900.)**

Le Conseil d'État, vu le préavis de la commission consultative des cours spéciaux pour apprentis jardiniers; sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

arrête:

D'approuver le règlement intérieur des cours spéciaux pour apprentis jardiniers.

Art. 1<sup>er</sup>. Les élèves réguliers et externes sont soumis au présent règlement.

Art. 2. Les élèves doivent se présenter aux leçons dans une tenue convenable et se conduire d'une manière irréprochable envers les professeurs, surveillants et commissaires.

Art. 3. La fréquentation régulière des cours est obligatoire pour chaque élève.

Art. 4. Les absences et les arrivées tardives doivent être motivées d'une manière suffisante.

Art. 5. Le surveillant apprécie la valeur des motifs et de toutes excuses qui lui sont présentées, aussi bien pour les travaux mal faits que pour les absences; s'il le juge opportun, le surveillant pourra en référer à la commission consultative prévue par l'article 4 de la loi du 25 février 1903.

Art. 6. Dès qu'une absence se renouvelle, le surveillant avertit le patron de l'apprenti et lui en demande les motifs.

Art. 7. Les élèves doivent tenir leurs cahiers en ordre et à jour.

Art. 8. Il est défendu d'apporter aux leçons des objets étrangers à l'étude.

Art. 9. Les élèves qui ne se conduisent pas convenablement pendant les leçons peuvent, après avertissement, et sur la demande de la commission, être exclus des cours par le Département de l'Instruction publique.

Art. 10. Les fournitures, soit cahiers et crayons, sont gratuites.

Art. 11. La surveillance immédiate et la discipline des élèves appartiennent au personnel enseignant, aux membres de la commission et au surveillant chargé de la direction des cours.

**84. 15. Instruktion für die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung im Jahre 1906. (Vom 7. Mai 1906.)**

Art. 1. Bei Anlaß der Rekrutierung im Jahre 1906 wird versuchsweise eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der stellungspflichtigen Mannschaft vorgenommen.

Art. 2. Dieser Prüfung haben sich alle Stellungspflichtigen zu unterziehen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen, welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitarischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen.

Art. 3. Von der physischen Prüfung dispensierte Rekruten (Art. 2) sind durch die sanitarische Untersuchungskommission mit einem Ausweis zu versehen, welcher den Dispensationsgrund enthält und dem turnerischen Experten abzugeben ist.

Art. 4. Die Prüfung erstreckt sich auf einen Weitsprung, das Heben eines Hantels und einen Schnellauf.

a. Der Weitsprung ist mit beliebigem Anlauf und Aufsprung ohne Sprungbrett von deutlich markierter Aufsprungstelle aus auf weichem, eventuell Rasenboden auszuführen. Die Sprungweite von der markierten Aufsprungstelle bis zum Aufschlag der Absätze wird gemessen und eingetragen.

b. Das Heben eines Hantels von 17 *kg* Gewicht geschieht in mäßiger Grätschstellung langsam vom Boden zur Hochhalte mit hierauf folgendem langsamem Senken viermal mit dem einen und ohne Niederlegung des Hantels sofort viermal mit dem andern Arme. Es wird notiert, wie oft der Hantel links und rechts gehoben wurde.

c. Der Schnellauf ist auf nicht schlüpfrigem Boden längs einer geraden, möglichst horizontalen Strecke von 80 *m* vorzunehmen. Die zum Durchlaufen dieser Distanz erforderliche Zeit wird mit Stecher-Uhr gemessen und auf Fünftels-Sekunden genau eingetragen.

Die Wiederholung einer der unter *a*, *b*, *c* genannten Übungen ist unstatthaft.

Alle Übungen sind in gewöhnlichem Schuhwerk auszuführen. Der Rock darf hierzu ausgezogen werden.

Art. 5. Die Leistungen und allfällige Bemerkungen sind für jeden Stellungspflichtigen in ein besonderes Formular zu notieren und nachher in einer Tabelle zusammenzustellen.

Die Einzelblätter sind für jeden Aushebungsort fortlaufend zu numerieren.

Art. 6. Zur Vornahme der physischen Prüfung ernennt das schweizerische Militärdepartement für jeden Divisionskreis die erforderlichen Experten und Sekretäre.

Dieselben haben sich über den Zeitraum ihrer Tätigkeit mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen.

Art. 7. Der Experte bezeichnet in Verbindung mit dem Aushebungsoffizier den Übungsraum, leitet die Prüfung und beurteilt die Leistungen.



Der Sekretär ist der Gehülfe des Experten und besorgt die schriftlichen Arbeiten.

Die Experten und Sekretäre verrichten ihre Aufgabe in Zivilkleidung.

Art. 8. Die Tabellen und Einzelblätter sind täglich einem in jedem Divisionskreis für deren Empfang bezeichneten Experten zuzusenden.

Dieser erstattet innerhalb Monatsfrist nach dem letzten Rekrutierungstag über den Verlauf der Turnprüfungen Bericht nach Formular an das schweizerische Militärdepartement unter Beilage der Tabellen und Einzelblätter.

Art. 9. Die statistische Verwertung der Prüfungsergebnisse ist Aufgabe des Eidgenössischen statistischen Bureaus.

Art. 10. Die Experten und Sekretäre beziehen die nämlichen Entschädigungen, wie diejenigen der pädagogischen Prüfung.

## Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XII, 169 und 260 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.** 27 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1900.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XII, 203 und 356 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze.** 88 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1901.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XIV, 167 und 216 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention.** 51 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1902.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XIV, 173 und 255 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.** 68 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1903.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XII, 183 und 164 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund** 40 Seiten. — **Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für 1904.** 31 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1904.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XV, 166 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **I. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung.** **II. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.** 52 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1905.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XVI, 255 und 259 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz auf Ende 1906.** 71 Seiten.

### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1906.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XII, 343 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Der schweizerische Schulatlas.** 62 Seiten. **Der Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz.** 44 Seiten. **Allgemeiner pädagogischer Jahresbericht** 55 Seiten.